



**Landgericht
Göttingen**

Im Namen des Volkes

Urteil

7 O 23/21

In dem Rechtsstreit

IDO Interessenverband für die Rechts- und Finanzconsulting deutscher Online-Unternehmen e.V. vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten, durch die 1. Vorsitzende Sarah Spayou, Uhlandstraße 1, 51379 Leverkusen

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen Dierkes & Partner Partnerschaftsgesellschaft mbH, Fischertwiete 1, 20095 Hamburg
Geschäftszeichen: 464/21 TR17 /FH/YW

gegen

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter:

hat das Landgericht Göttingen – 7. Kammer für Handelssachen – durch den Richter am Landgericht Dr. Queisner als Einzelrichter im schriftlichen Verfahren gemäß § 128 Abs. 2 ZPO aufgrund der bis zum 28.03.2024 eingereichten Schriftsätze für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 3.000,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 28.11.2021 zu zahlen.

2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 130 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages.
4. Der Streitwert wird auf 3.000,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger nimmt den Beklagten auf Zahlung aus einem Vertragsstrafeversprechen in Anspruch, welches der Beklagte zur Unterlassung von durch den Kläger behaupteten wettbewerbsrechtlicher Verstöße abgegeben hat.

Der Kläger ist ein eingetragener Verein, der die Interessen seiner Mitglieder, verschiedener Online-Anbieter, wahrnimmt und unter anderem auf die Einhaltung der Regeln lauterer Wettbewerbs und damit die Herstellung gleicher Wettbewerbsbedingungen gerichtet ist. Ihm gehören nach eigenen Angaben auf seiner Website 2.750 Mitglieder an. In die Liste der qualifizierten Wirtschaftsverbände ist er nicht eingetragen; ein Antrag auf Aufnahme wurde gestellt.

Der Beklagte bietet Waren auf der Online-Handelsplattform eBay unter dem eBay-Namen " " an. Dort veröffentlicht er insbesondere Angebote betreffend die Branche Schmuck; am 24.11.2015 waren es 375 Angebote, am 14.10.2021 waren es 284 verschiedene Artikel. Er ist kein Kleinunternehmer.

Mit Datum vom 24.11.2015 mahnte der Kläger den Beklagten aufgrund verschiedener Wettbewerbsverstöße ab. Daraufhin unterzeichnete der Beklagte am 27.11.2015 eine Unterlassungserklärung, in der er sich unter anderem dazu verpflichtete, es zu unterlassen

„1. im geschäftlichen Verkehr mit dem Endverbraucher im Fernabsatz auf der Handelsplattform eBay betreffend Schmuck Angebote zu veröffentlichen und/ oder zu unterhalten [...]

4. *ohne dem Angebot oder der Werbung eindeutig zuzuordnen sowie leicht erkennbar und deutlich lesbar oder sonst gut wahrnehmbar anzugeben, dass die für die Waren geforderten Preise die Umsatzsteuer enthalten [...].* “

Der Kläger erlangte am 18.10.2021 Kenntnis von weiteren Inseraten des Beklagten auf der Internetplattform eBay ohne die Angabe, dass die ausgezeichneten Preise die Umsatzsteuer enthielten. Daraufhin forderte der Kläger mit Schreiben vom selben Tag die in der Unterlassungsvereinbarung dem Grunde nach geregelte und von ihm in Höhe von 3.000,00 € bestimmte Vertragsstrafe mit Frist bis zum 02.11.2021 ein.

Der Beklagte wies mit anwaltlichem Schreiben vom 27.10.2021 die Forderung zurück und focht die Unterlassungserklärung an.

Der Kläger behauptet, aktivlegitimiert zu sein. Zum Zeitpunkt der Abmahnung habe der Beklagte keine Zweifel an der Aktivlegitimation des Klägers geäußert. Für die gerichtliche Geltendmachung der Vertragsstrafe komme es auf § 8 UWG ohnehin nicht an. Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung habe der Kläger jedenfalls 31 Mitglieder im Bereich Schmuckhandel gehabt. Auch die bis dahin noch nicht erfolgte Eintragung in die Liste qualifizierter Wirtschaftsverbände könne nicht zur Verneinung der Aktivlegitimation führen.

Der Wirksamkeit der Unterlassungsverpflichtungsvereinbarung stehe die Anfechtungserklärung des Beklagten nicht entgegen, da eine Täuschung über Schmuckhändler als Mitglieder des Klägers nicht vorliege. Selbst wenn eine solche vorläge, sei fehlerhaft die erforderliche Kausalität zwischen Täuschung und Abgabe der Erklärung, da der Beklagte die Erklärung auch ohne eine solche abgegeben hätte, um weitere Kosten zu verhindern; zuletzt sei keine Arglist auf Klägerseite anzunehmen.

Der Beklagte verstoße gegen die PAngV, indem er nicht angebe, dass der Gesamtpreis die Umsatzsteuer enthält.

Die ausgesprochene Vertragsstrafe sei der Höhe nach angemessen, da bei eBay die Nachahmungsgefahr groß sei und durch die ausgesprochene Vertragsstrafe ein Druckmittel zum künftigen Unterlassen der strafbewährten Handlung entstehen solle.

Des Weiteren handele der Kläger nicht rechtsmissbräuchlich. Alleine die große Anzahl von Abmahnungen durch den Kläger sei nicht ausreichend, um Rechtsmissbrauch anzunehmen.

Der Kläger beantragt,

1. den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger 3.000,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen.

hilfsweise

2. die begehrte Vertragsstrafe auf ein im Ermessen des Gerichts stehendes Maß zu reduzieren.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte behauptet, seine Marktstärke und Wettbewerbsfähigkeit gingen gegen Null. Gewinne erziele der Beklagte nicht aus den Schmuckverkäufen. Vielmehr habe seine Tätigkeit im Jahre 2021 einen Verlust von 351,44 € abgeworfen.

Der Beklagte beziehe Leistungen nach dem SGB XII. Angesichts solcher wirtschaftlicher Verhältnisse sei eine Vertragsstrafe lediglich in niedriger zweistelliger Höhe angemessen.

Der Kläger vertrete lediglich 22 Onlineschmuckhändler, wobei keiner von ihnen Gebrauchsgüter vertreibe. Diese würden neben den erhobenen Preisen jedoch nicht angeben, dass die Preise die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten. Darüber hinaus bestehe für den Beklagten keine Verpflichtung zur Ausweisung der Umsatzsteuer, weil bereits eBay darüber informiere, dass die ausgezeichneten Preise die Umsatzsteuer enthalten würden. Im Übrigen veröffentliche der Beklagte keine Preise, weil diese versteigert würden und der Sofortkauf der Ausnahmefall sei.

Er ist der Ansicht, die Unterlassungsverpflichtungsvereinbarung sei nichtig. Der Beklagte sei arglistig darüber getäuscht worden, dass Schmuck-Online-Händler Mitglied des Klägers seien. Darüber hinaus habe er sich insoweit geirrt, als er von der Berechtigung des Klägers zur Abmahnung ausgegangen sei. Er dürfe die Mehrwertsteuer gar nicht ausweisen. Eine Verpflichtung hierzu stelle eine Verpflichtung zum Rechtsbruch dar.

Zudem ist er der Ansicht, es sei sittenwidrig einem Mann, der kaum von seinen Sozialleistungen leben könne und diese daher durch Onlineverkäufe aufbessern müsse, eine Verpflichtung zur Unterzeichnung einer Unterlassungserklärung vorzuspielen und eine Vertragsstrafe aufzuerlegen, die seine Umsätze um ein hundertfaches übersteigen würden.

Im Übrigen handele der Kläger rechtsmissbräuchlich nach § 8 Abs. 4 UWG in der bis zum 01.12.2021 geltenden Fassung (im Folgenden: a.F.) / § 8 Abs. 2 Nr. 3b und 4 UWG der ab dem 01.12.2021 geltenden Fassung (im Folgenden: n.F.), da der Verband zur Förderung

gewerblicher oder selbständiger Interessen in erster Linie darauf ausgerichtet sei, Personen die für den Verband tätig sind, unangemessen hohe Vergütungen aus den Einnahmen aus Abmahnkosten und Vertragsstrafen zukommen zu lassen.

Hilfsweise beruft sich der Beklagte auf den Wegfall der Geschäftsgrundlage. Die Tatsache, dass der Kläger aktiv legitimiert sei, sei Geschäftsgrundlage der Unterlassungsvereinbarung gewesen.

Hinsichtlich des weitergehenden Sach- und Rechtsvortrags wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I. Die Klage hat vollumfänglich Erfolg. Dem Kläger steht gegen den Beklagten gemäß § 339 BGB ein Anspruch auf Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 3.000,00 € nebst Rechtshängigkeitszinsen gemäß §§ 291, 288 BGB gegen den Beklagten zu.

1. Die Klage ist zulässig. Der Kläger ist insbesondere zur Prozessführung befugt. Mit der Vertragsstrafe macht er im eigenen Namen einen eigenen Anspruch aus der Unterlassungsverpflichtungsvereinbarung vom 27.11.2015 geltend. Da somit vertragliche Ansprüche – nicht aber (gesetzliche) Unterlassungs- oder Beseitigungsansprüche nach dem UWG – geltend gemacht werden, kommt es auf die Klagebefugnis nach § 8 Abs. 3 Nr. 2, 8b UWG nicht an.

2. Die Klage ist auch begründet.

a. Die Parteien haben mit ihren Erklärungen vom 24.11.2015 und vom 27.11.2015 eine Vertragsstrafenvereinbarung geschlossen.

b. Die Vertragsstrafenvereinbarung ist wirksam.

aa. Die Vereinbarung ist nicht nach § 142 BGB nichtig. Die von der Beklagten erklärte Anfechtung ihrer Annahmeerklärung zum Abschluss der Vertragsstrafenvereinbarung ist nicht wirksam.

Der Beklagte ist nicht infolge einer durch den Kläger arglistig verursachten Täuschung gemäß § 123 BGB zu ihrer Willenserklärung bestimmt worden.

(1) Der Kläger hat bei der Abmahnung vom 24.11.2015 nicht darüber getäuscht, zur Abmahnung von Wettbewerbsverstößen auf dem Markt des Online-Schmuckhandels berechtigt gewesen zu sein. Die Abmahnbefugnis setzt wie die Klagebefugnis voraus, dass der Kläger im Zeitpunkt der Abmahnung den Unterlassungsanspruch geltend machen konnte (Brüning, in: Harte-Bavendamm/Henning-Bodewig, UWG, 5. Aufl. 2021, UWG § 13 Rn. 20). Die Befugnis zur Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen ergab sich für den Kläger aus § 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG a.F. Danach standen die Ansprüche aus § 8 Abs. 1 UWG rechtsfähigen Verbänden zur Förderung gewerblicher oder selbstständiger beruflicher Interessen zu, soweit ihnen eine erhebliche Zahl von Unternehmern angehört, die Waren oder Dienstleistungen gleicher oder verwandter Art auf demselben Markt vertreiben, wenn sie insbesondere nach ihrer personellen, sachlichen und finanziellen Ausstattung imstande sind, ihre satzungsmäßigen Aufgaben der Verfolgung gewerblicher oder selbstständiger beruflicher Interessen tatsächlich wahrzunehmen und soweit die Zuwiderhandlung die Interessen ihrer Mitglieder berührt.

Diese Voraussetzungen lagen vor. Bei dem Kläger handelt es sich um einen rechtsfähigen Verband im Sinne von § 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG a.F., zu dessen satzungsgemäßen Aufgaben die Förderung gewerblicher oder selbstständiger beruflicher Interessen deutscher Online-Unternehmer handelt. Die Klagebefugnis eines Verbands setzt voraus, dass dieser die Interessen einer erheblichen Zahl von Unternehmern wahrnimmt, die auf demselben Markt tätig sind wie der Wettbewerber, gegen den sich der Anspruch richtet (BGH, Urteil vom 26.1.2023 – I ZR 111/22, GRUR 2023, 585, 587, Rn. 24). Der Kläger hat in seiner Abmahnung nicht darüber getäuscht, dass ihm eine erhebliche Zahl von Unternehmern angehört, die Waren oder Dienstleistungen gleicher oder verwandter Art auf demselben Markt wie der Beklagte vertreiben.

Dabei kommt es nicht darauf an, ob dem Kläger, wie er in der Abmahnung behauptet hat, 70 Händler angehören, die Schmuck über Händlerplattformen vertrieben, oder ob nur die von ihm mit Schriftsatz vom 27.04.2023 und Anlage K bezeichneten 31 Mitgliedsunternehmen dem Online-Schmuckhandel zuzurechnen sind, oder ob es nur die seitens des Beklagten zugestandenen 22 (vgl. Bl. 149 d.A.). Denn selbst wenn dem Kläger nur diese 22 Unternehmen angehören sollten, wäre diese Zahl ausreichend, um durch deren Mitgliedschaft die Befugnis des Klägers zur Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen gegenüber Mitbewerbern dieser Unternehmen zu begründen. Erheblich im Sinne von § 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG a.F. ist die Zahl der Mitglieder des Verbands auf dem einschlägigen Markt dann, wenn diese Mitglieder als Unternehmer, bezogen auf den maßgeblichen Markt, in der Weise repräsentativ sind, dass ein

missbräuchliches Vorgehen des Verbands ausgeschlossen werden kann. Dies kann auch schon bei einer geringen Zahl auf dem betreffenden Markt tätiger Mitglieder anzunehmen sein. Darauf, ob diese Verbandsmitglieder nach ihrer Zahl und ihrem wirtschaftlichen Gewicht im Verhältnis zu allen anderen auf dem Markt tätigen Unternehmern repräsentativ sind, kommt es nicht an. Bedeutung und Umsatz der (mittelbaren oder unmittelbaren) Mitglieder sind ohne Belang. Dem Zweck des Gesetzes, die Klagebefugnis der Verbände auf Fälle zu beschränken, die die Interessen einer erheblichen Zahl von verbandsangehörigen Wettbewerbern berühren, wird schon dann hinreichend Rechnung getragen, wenn im Wege des Freibeweises festgestellt werden kann, dass es dem Verband bei der betreffenden Rechtsverfolgung nach der Struktur seiner Mitglieder um die ernsthafte kollektive Wahrnehmung der Mitgliederinteressen geht (BGH, Urteil vom 26.01.2023 – I ZR 111/22, GRUR 2023, 585, 587, Rn. 26). Wenn – wie hier – jedenfalls 22 Mitglieder des Klägers in die Kategorie Online-Schmuckverkauf einzuordnen sind, ist diese Anzahl ausreichend, um von einer ernsthaften kollektiven Wahrnehmung der Interessen durch den Kläger auszugehen (vgl. BGH, Urteil vom 26.01.2023 – I ZR 111/22, GRUR 2023, 585, 587, Rn. 26).

Der Begriff „Waren oder Dienstleistungen gleicher oder verwandter Art“ im Sinne von § 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG a.F. ist weit auszulegen. Insofern ist unbeachtlich, dass der Beklagte noch eine Aufteilung zwischen Online-Schmuckhändlern vornehmen möchte, die gebrauchte Artikel einerseits und neue Artikel andererseits vertreiben. Denn insofern stehen sich die Waren in ihrer Art nach so nahe, dass der Absatz des einen Unternehmers durch irgendein wettbewerbswidriges Handeln des anderen beeinträchtigt werden kann (BGH, Urteil vom 26.01.2023 – I ZR 111/22, GRUR 2023, 585, 587, Rn. 25). Denn auch der Online-Gebraucht-Schmuckhändler kann Interessenten vom Kauf von neuem Schmuck abhalten (vgl. für Gebrauch- und Neuwagen: OLG Stuttgart, Urt. vom 28.04.1997 – 2 U 215/96, NJW-RR 1998, 622, 624).

(2) Der Kläger hat den Beklagten auch nicht dadurch über seine Abmahnbefugnis getäuscht, dass er es unterließ, ihn darauf hinzuweisen, dass seine Berechtigung zur Abmahnung von Wettbewerbsverstößen von einigen Gerichten angezweifelt bzw. verneint worden war (z.B. OLG Rostock, Beschluss vom 20.05.2020, 2 U 5/19, zit. n. juris). Der Kläger war nicht verpflichtet, den Beklagten hierüber aufzuklären, soweit und solange er nicht davon ausgehen musste, nicht mehr zu Abmahnung von Wettbewerbsverstößen berechtigt zu sein. Der für die Voraussetzungen des Anfechtungsrechts darlegungs- und beweisbelastete Beklagte hat nicht vorgetragen, dass der Kläger annehmen musste oder davon ausging, nicht zur Abmahnung berechtigt zu sein. Im Zeitpunkt des Abschlusses der Vertragsstrafenvereinbarung hatten lediglich einzelne Gerichte im Hinblick auf die Mitgliederstruktur des Klägers Bedenken gegen seine Abmahnbefugnis geäußert oder seine Abmahnungen als rechtsmissbräuchlich

beurteilt (so zuletzt OLG Köln, Urteil vom 21.06.2023 – 6 U 147/22, GRUR-RS 2023, 19593, Rn. 20). Eine Vielzahl von Land- und Oberlandesgerichten hatte die Aktivlegitimation des Beklagten regelmäßig bestätigt (z.B. OLG Celle, Urteil vom 26.03.2020 – 13 U 73/19, Rn. 39, zit. n. juris). Der Bundesgerichtshof hat bis heute nicht festgestellt, dass der Kläger rechtsmissbräuchlich handelte (BGH, Urteil vom 26.01.2023 – I ZR 111/22, GRUR 2023, 585).

(3) Zudem fehlt es jedenfalls an einem arglistigen Handeln des Klägers. Arglist setzt voraus, dass der Täuschende die Unrichtigkeit der falschen Angaben kennt und zugleich das Bewusstsein und den Willen hat, durch die irreführende Angaben oder die Unterlassung der gebotenen Aufklärung über die wahre Sachlage einen Irrtum zu erregen oder aufrecht zu erhalten und den Getäuschten damit zu einer Willenserklärung zu motivieren, die jener sonst nicht oder mit anderem Inhalt abgegeben hätte (BGH, Urt. vom 19.05.1999 – II ZR 210, NJW 1999, 2804, 2806). Eine solche Arglist ist hier nicht erkennbar. Die Aktivlegitimation im Sinne von § 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG war in einer Vielzahl von gerichtlichen Entscheidungen bejaht worden. Aus diesem Grunde durfte der Kläger auch bei Abschluss des streitgegenständlichen Vertragsstrafenversprechens darauf vertrauen, dass dies weiterhin der Fall ist. Im Übrigen fehlt es zu diesem Punkt an jedwedem Vortrag des Beklagten.

bb) Der Beklagte kann seine Anfechtung auch nicht auf § 119 BGB stützen. Seine – hier unterstellte – Fehlvorstellung, dass der Kläger bei Abgabe der Erklärung am 24.11.2015 die von § 8 Abs. 3 UWG aufgestellten Voraussetzungen erfüllt habe, kann allenfalls ein Motiv für die Abgabe jener Erklärung gewesen sein, nicht aber einen Inhalts- oder einen Erklärungsirrtum im Sinne von § 119 Abs. 1 BGB begründen. Auch ein Fall von § 119 Abs. 2 BGB liegt ersichtlich nicht vor.

cc) Der Unterlassungsvertrag vom 27.11.2015 ist nicht nach § 134 BGB nichtig. Eine Verpflichtung zu einem gesetzlichen Verstoß durch die Pflicht zur Angabe der Beinhaltung der Mehrwertsteuer kann nicht angenommen werden.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 PAngV n.F. besteht zum Zeitpunkt der Entscheidung eine Verpflichtung zur Angabe, dass die ausgewiesenen Preise die Mehrwertsteuer enthalten. Der Beklagte ist Unternehmer und zielt durch seine Inserate auf eBay darauf ab, Verbrauchern Waren – nämlich Schmuck – im Fernabsatz anzubieten. Dies zeigt sich bereits dadurch, dass der Beklagte zu den Zeitpunkten der Abmahnung und der Klageeinreichung zwischen 200 und 400 Inserate gleichzeitig über eBay laufen ließ. Die Absicht, damit Gewinne zu erzielen, ist offensichtlich. Im Übrigen trat der Beklagte auch als sog. „gewerblicher Verkäufer“ auf. Ein Ausnahmefall aus Abs. 3 greift nicht.

Selbige Rechtslage bestand allerdings bereits im Jahre 2015. Auch zu diesem Zeitpunkt war der Beklagten – gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 PAngV a.F. – verpflichtet, anzugeben, dass die für Waren geforderten Preise die Umsatzsteuer enthielten.

Soweit der Beklagte darauf verweist, eBay selbst nehme diesen Hinweis vor, so entbindet den Beklagten dies nicht von der Pflicht zur Angabe gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 PAngV n.F. bzw. § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 PAngV a.F. Denn die Bezugnahme auf Angaben von eBay ist nicht ausreichend. Ein Kaufinteressent wird erfahrungsgemäß nur Seiten aufrufen, die er zur Information über die Ware benötigt oder zu denen er durch einfache Links oder durch klare und unmissverständliche Hinweise auf dem Weg zum Vertragsschluss geführt wird. Dass dies vorliegend der Fall war, ist nicht vorgetragen und zur Überzeugung der Kammer auch wenig wahrscheinlich. Soweit der Beklagte darauf verweist, dass die Angaben zur Umsatzsteuer auch nicht erforderlich seien, weil es sich um eBay-Auktionen handele, und er keine Preise nenne und der Sofortkauf die Ausnahme sei, so ist letztere Angabe vor dem Hintergrund der Anlage K6 falsch, so dass der Beklagte weiterhin verpflichtet war, entsprechende Angaben zu machen.

dd) Auch liegt kein Sittenwidrigkeitsverstoß i.S.d. § 138 Abs. 1 BGB vor. Sittenwidrigkeit meint einen Verstoß gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden. Allein die Höhe der vereinbarten Vertragsstrafe reicht dafür allerdings nicht aus. Sittenwidrig ist das Strafversprechen nur, wenn besondere Umstände in Bezug auf Inhalt, Beweggrund oder Zweck der Abrede hinzutreten. Solche Umstände können etwa in der Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz des Schuldners oder in einer Knebelung des Schuldners und seiner Verpflichtung durch ein Ehrenwort liegen. Solche Umstände sind hier nicht vorgetragen. Im Übrigen lässt der Beklagte unberücksichtigt, dass er nicht nur Umsätze beim Verkauf von Schmuck generiert, sondern darüber hinaus auch Leistungen nach SGB XII erhält, die selbstverständlich bei der Bewertung des Verhältnisses zu der Vertragsstrafe einzubeziehen ist. Aus den Angaben im PKH-Verfahren ergibt sich, dass die Vertragsstrafe nicht einmal das Vierfache der monatlichen Zahlungen beträgt. Damit aber sind die Voraussetzungen der Sittenwidrigkeit nicht gegeben.

b. Entgegen der Ansicht des Beklagten ist auch nicht die Geschäftsgrundlage der Vertragsstrafenvereinbarung entfallen. Es fehlt insoweit bereits an einer nach Vertragsschluss erfolgten schwerwiegenden Veränderung der Umstände, die zur Grundlage des Vertrages geworden sind. Die Klagebefugnis des Klägers gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG ist nicht zur Geschäftsgrundlage geworden.

Grundlage eines Vertrages sind die nicht zum eigentlichen Vertragsinhalt gewordenen, bei Vertragsschluss aber zutage getretenen gemeinsamen Vorstellungen beider Vertragsparteien oder die der einen Partei erkennbaren und von ihr nicht beanstandeten Vorstellungen der

anderen Partei von dem Vorhandensein oder Eintritt bestimmter Umstände, auf denen der Geschäftswille aufbaut.

Mit dem Abschluss einer Unterwerfungsvereinbarung zielt der Schuldner darauf ab, das für ihn bestehende Risiko, in einem Rechtsstreit zu unterliegen, dadurch auszuräumen, dass er den Verein zur Beseitigung der Wiederholungsgefahr klaglos stellt. Diesen Zweck könnte eine Unterwerfungsvereinbarung mit einem rechtsfähigen Verband zur Förderung gewerblicher Interessen nicht effektiv erreichen, wenn Ansprüche aus einer solchen Vereinbarung stets mit dem Einwand in Frage gestellt werden könnten, die gesetzlichen Anforderungen an die Klagebefugnis seien nicht oder nicht mehr erfüllt. Der Bestand eines gesetzlichen Unterlassungsanspruches kann daher keinesfalls generell als Geschäftsgrundlage der Unterwerfungsvereinbarung angesehen werden. Sofern nichts Anderes zum Ausdruck gebracht worden ist, übernimmt der Schuldner des Vertragsstrafeversprechens mit dem Abschluss der Unterwerfungserklärung das Risiko, dass der geltend gemachte gesetzliche Unterlassungsanspruch in Wahrheit nicht besteht, weshalb es grundsätzlich seine Sache ist, sich vor der Unterwerfung durch eigene Prüfung von der Berechtigung des Anspruches zu überzeugen. Die Kammer übersieht nicht, dass mit der Prüfung im Zeitpunkt der Abgabe des Vertragsstrafenversprechens hier die fehlende Aktivlegitimation nicht aufgefallen wäre, weil diese erst später aufgrund Gesetzes eintrat. Allerdings deutet Einiges darauf hin, dass der Kläger diese Aktivlegitimation wiedererhalten wird. Im Übrigen ist die Listeneintragung aber auch nicht relevant: Insofern geht die Kammer mit dem Kläger davon aus, dass die UWG-Reform 2021 keinen Einfluss auf „Alttitle“ haben sollte, so dass mit der Änderung der §§ 8, 8b UWG kein Wegfall der Geschäftsgrundlage begründet werden kann (vgl. Schriftsatz des Klägers vom 20.02.2024, Bl. 1232 der elektronischen Akten). Ungeachtet dessen geht die Kammer auch davon aus, dass der Wegfall der Geschäftsgrundlage eine Durchbrechung des Grundsatzes „pacta sunt servanda“ bedeutet und aufgrund dessen an strenge Voraussetzungen geknüpft ist. Eine damit begründete Loslösung oder Änderung bestehender Vertragsbeziehungen kommt nur in Betracht, um untragbare, mit Recht und Gerechtigkeit schlechthin unvereinbare Folgen zu vermeiden. Die Auflösung eines Vertrages wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage bietet eine außerhalb des Vertrages liegende, von vornherein auf besondere Ausnahmefälle beschränkte rechtliche Möglichkeit, sich von den vertraglich übernommenen Verpflichtungen zu lösen. Diese Voraussetzungen liegen ersichtlich nicht vor. Die vom Beklagten übernommene Unterlassungsverpflichtung schränkt ihn nicht derartig ein, dass er seine Tätigkeit nur noch mit gewaltigen Hindernissen versehen kann. Vielmehr ist es ihm lediglich untersagt, Angebote mit fehlerhaften Angaben zu versehen. Die Erfüllung dieser Verpflichtung liegt allein in seiner Hand, sein Geschäftsbetrieb wird hierdurch nicht beeinträchtigt. Eine unzumutbare Einschränkung seiner Tätigkeit ist nicht zu befürchten (OLG Hamm, Urt. vom 13.12.2012 – 4 U 107/12, zit. n. juris (Rn. 54)).

c. Auch rechtsmissbräuchliches Verhalten des Klägers ist nicht ersichtlich. Ein solches ist dann anzunehmen, wenn der Kläger bei der Geltendmachung seiner Ansprüche geleitet wird durch sachfremde Erwägungen. Allein der Ausspruch einer großen Zahl von Abmahnungen ist nicht rechtsmissbräuchlich. Dies allein deutet nicht auf ein lediglich bestehendes Gebührenerzielungsinteresse hin.

Ebenso ist die Entscheidung, nicht alle Verstöße gegen Unterlassungserklärungen gerichtlich zu verfolgen, nicht geeignet einen Rechtsmissbrauch zu begründen. Von Willkür bei der Auswahl der Verstöße, die gerichtlich verfolgt werden sollen, kann nicht ausgegangen werden. Insofern fehlt es an jedwedem konkreten Vortrag des insoweit darlegungs- und beweisbelasteten Beklagten. Alleine der Verweis „(vgl. Schokoschnute 5874)“ reicht insofern nicht aus. Im Übrigen wäre eine Verschonung nur eines Mitglieds nicht geeignet, den Rechtsmissbrauch zu begründen. Denn eine systematische Duldung von Wettbewerbsverstößen von Mitgliedern folgt hieraus nicht.

Der Bestand der Mitglieder der Klägerin, insbesondere derer, die selbst im Bereich „Schmuck“ tätig sind, spricht ebenfalls nicht für ein missbräuchliches Verhalten der Klägerin. Eine ernsthafte Interessenverfolgung durch den Kläger lässt sich nach höchstrichterlicher Rechtsprechung (BGH, Urt. vom 26.01.2023 – I ZR 111/22, zit. n. juris (Rn.30)) bereits bei mehr als 20 Mitgliedern auf dem gleichen bzw. einem vergleichbaren Markt annehmen. Diese Voraussetzungen liegen nach den o.g. Gründen vor.

Soweit der Beklagte rügt, das Verhalten des Klägers stelle sich als rechtsmissbräuchlich dar, weil die Vergütung der Organe und Mitarbeiter des Klägers nicht branchenüblich bzw. mit anderen (Unternehmer-)Verbänden nicht vergleichbar sei, so fehlt es an jedwedem substantiierten Vortrag des Beklagten hierzu. Darüber hinaus findet der insoweit vom Wortlaut greifende § 8c UWG nur auf gesetzliche Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche Anwendung, nicht aber auf bestehende Unterlassungsverpflichtungsvereinbarungen.

d. Die Vertragsstrafe ist verwirkt. Der Beklagte hatte sich verpflichtet, es zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr mit dem Endverbraucher im Fernabsatz auf der Handelsplattform eBay betreffend Schmuck Angebote zu veröffentlichen und/oder zu unterhalten, ohne deutlich lesbar oder sonst gut wahrnehmbar anzugeben, dass die für die Waren geforderten Preise die Umsatzsteuer enthalten. Diese Verpflichtung hat er nicht erfüllt. Der Beklagte hat bei Angabe seiner Preise nicht kenntlich gemacht, dass die angegebenen Preise die Umsatzsteuer enthalten. Der Kläger legte verschiedene eBay-Inserate des Beklagten vor, aus denen hervorging, dass der Beklagte die Umsatzsteuer nicht auswies und nicht darauf hinwies, dass

die angegebenen Preise die Umsatzsteuer enthielten. Der Beklagte hat die Verletzung ihrer Unterlassungspflicht verschuldet im Sinne von § 276 BGB, § 339 BGB. Der nach § 280 Abs. 1 Satz 2 BGB darlegungs- und beweiselastete Beklagte hat keinen Sachvortrag dafür getätigt, dass davon ausgegangen werden könnte, dass er die Pflichtverletzung nicht gem. § 276 BGB zu vertreten hat.

e. Die vom Kläger festgesetzte Höhe der verwirkten Vertragsstrafe von 3.000,00 € ist angemessen.

Gemäß § 13a Abs. 1 UWG sind bei der Festlegung der Höhe der Vertragsstrafe zu berücksichtigen Art, Ausmaß und Folgen der Zuwiderhandlung, Schuldhaftigkeit und Schwere des Verschuldens, Größe, Marktstärke und Wettbewerbsfähigkeit, sowie wirtschaftliches Interesse des Abgemahnten an erfolgten und zukünftigen Verstößen. Eine Herabsetzung durch das Gericht kommt dabei nur dann in Betracht, wenn der Kläger sein Ermessen fehlerhaft ausgeübt hat, wobei hier die Billigkeitsgrenzen aus § 315 Abs. 3 BGB zu beachten sind.

Eine solche Herabsetzung ist hier mangels Ermessensfehlgebrauchs nicht erforderlich. Insoweit hat auch der Hilfsantrag des Beklagten keinen Erfolg:

Zu berücksichtigen ist hier, dass die Inserate auf eBay als einem der größten Online-Handelsplattformen eingestellt wurden, so dass die Gefahr der Nachahmung hoch ist. Die Summe von 3.000,00 € ist – insbesondere unter Berücksichtigung der Einkommensverhältnisse des Beklagten – geeignet, die Funktion als Druckmittel zu erfüllen. Sie bewegt sich außerdem am unteren Ende der Spanne von 2.000,00 € bis 10.000,00 €, die in Geschäftsbereichen normaler wirtschaftlicher Bedeutung als angemessen erscheint. Die Ansicht des Beklagten, die ausgesprochene Höhe von 3.000,00 € sei unangemessen, trifft zur Überzeugung der Kammer deshalb nicht zu. Eine Vertragsstrafe im niedrigen zweistelligen Bereich könnte die oben genannten Grundsätze bei der Bemessung der Vertragsstrafe nicht einhalten.

Die Höhe der Vertragsstrafe ist auch nicht gemäß § 13a Abs. 3 UWG n.F. geltenden Fassung auf 1.000,00 € begrenzt. Nach § 13a Abs. 3 UWG dürfen Vertragsstrafen eine Höhe von 1.000 € nicht überschreiten, wenn die Zuwiderhandlung angesichts ihrer Art, ihres Ausmaßes und ihrer Folgen die Interessen von Verbrauchern, Mitbewerbern und sonstigen Marktteilnehmern in nur unerheblichem Maße beeinträchtigt und wenn der Abgemahnte in der Regel weniger als 100 Mitarbeiter beschäftigt. Nach dem Inhalt der Gesetzesbegründung liegt aber keine nur unerhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 13a Abs.3 UWG vor, wenn angesichts des Umfangs der Geschäftstätigkeit des Gewerbetreibenden eine größere Zahl von Verbrauchern betroffen ist (OLG Koblenz, Urt. vom 16.12.2020, 9 U 595/20, GRUR-RR 2021, 318 Rn. 116; Krbetschek, in: Münchener Kommentar zum Lauterkeitsrecht, 3. Auflage 2022 UWG, § 13a Rn.

52). Das ist der Fall, wenn – wie hier – die Verletzung ein im Internet veröffentlichtes Angebot betrifft, das von einer Vielzahl von Verbrauchern bundesweit abgerufen werden kann.

3. Dem Kläger steht ein Anspruch auf Zahlung von Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus §§ 291, 288 Abs. 1 Satz 2 BGB seit Rechtshängigkeit zu.

II. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO. Die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 Satz 1 und 2 ZPO.

III. Die Festsetzung des Streitwerts ergibt sich unter Berücksichtigung des § 3 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Oberlandesgericht Braunschweig, Bohlweg 38, 38100 Braunschweig einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung.

Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat. Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.

Die Berufung ist mittels elektronischen Dokuments einzulegen. Die Berufung kann nur durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Diese Entscheidung kann hinsichtlich der Wertfestsetzung mit der Beschwerde angefochten werden. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache rechtskräftig geworden ist oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Landgericht Göttingen, Berliner Str. 8, 37073 Göttingen, eingeht. Wird der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt, kann die Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung der Festsetzung bei dem Gericht eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde in diesem Beschluss zugelassen hat. Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem genannten Gericht ankommt. Sie ist zu unterzeichnen. Die Einlegung kann auch mittels elektronischen Dokuments erfolgen. Informationen zu den weiteren Voraussetzungen zur Signatur und Übermittlung sind auf dem Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) im Themenbereich zur elektronischen Kommunikation zu finden. Eine Einlegung per einfacher E-Mail ist unzulässig. Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sind zur Einlegung mittels elektronischen Dokuments verpflichtet.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Dr. Queisner
Richter am Landgericht

Beglaubigt
Göttingen, 08.05.2024

Hohenstern, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle